**Meldebogen Bestandsanlagen (Aufnahme der Eigenerzeugung/ Eigenversorgung vor dem 1. August 2014)**

**An: Name und Kontaktdaten Anschlussnetzbetreiber**

**Stand: August 2021 - berücksichtigt EEG-Änderungen durch das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“, „EEG-2021-2“**

**Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWK- oder konventionellen**

**Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht**

Die Erklärung erfolgt als

* **bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung:**
* Leistungserhöhung des Generators[[1]](#footnote-1)
* Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
* Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
* Sonstiges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 1. August 2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.  |

# Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

# Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp[[2]](#footnote-2):

* Solar
* Wind
* Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
* Geothermie
* Wasser
* Hocheffiziente KWK-Anlage
* Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
* Speicher **🡪 Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

* Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle
Weitergabe).
🡪 In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
* Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom.

🡪 In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 (neu) zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

Amprion: <http://amprion.net/registrierung-eeg-umlage>

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

* Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
🡪 In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffenden Angaben unter Punkt 3. ankreuzen:

# Angaben zum Bestandsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen (bitte beachten Sie auch den Hinweis unter II.):

* Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 1. September 2011** als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2021 (neu).
	+ Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
	+ Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
* Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 1. September 2011 und dem 31. Juli 2014** zur Eigenerzeugung genutzt gem. § 61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2021.
	+ Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
	+ Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.
* Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 1. Januar 2015** von mir zur Eigenversorgung für die allgemeine Versorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2021.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2021. Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

* Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
	+ **erhöht.**
	+ **nicht erhöht.**

Die Änderung wurde an folgendem Tag vorgenommen:

* Ich bin erst nach dem 31. Juli 2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.

🡪 In diesem Fall bitte ergänzend unter Punkt 4. ankreuzen:

# Angaben zu den Sonderregelungen in § 61h EEG 2021 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)

Sofern zutreffend, bitte ankreuzen:

* + Ich bin Erbe[[3]](#footnote-3) des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2021).

Wenn ja, bitte ergänzend ankreuzen:

* Die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben.
* Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

1. **Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021**

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

*„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räum-lichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.*

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage wird nach § 3 Nr. 43b EEG 2021 wie folgt definiert:

*„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.*

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2021).

1. **Hinweis zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018**

Nach § 61g EEG 2021 führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung, also ohne Leistungserhöhung des Generators) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.[[4]](#footnote-4)

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist die EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gem. § 74a Abs. 1 EEG 2021 unverzüglich mitzuteilen.

1. Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 1. Januar 2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.

**Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.** [↑](#footnote-ref-2)
3. Eine Erbschaft im Sinne der Regelung liegt nur vor, wenn der Erblasser verstorben ist. Eine vorgezogene Schenkung ist nicht vom Bestandsschutz erfasst. [↑](#footnote-ref-3)
4. In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei. [↑](#footnote-ref-4)